



Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMJ- Z13.013/0002-I 5/2017	ISA/cf	Ristic Karin	DW 2706	DW 2718		14.2.2017

Bundesgesetz, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov 2017)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes und allgemeine Einschätzung

Die Verordnung (EU) Nr 848/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EUIsVO), die als Neufassung der Verordnung Nr 1346/2000 erlassen wurde, tritt größtenteils ab 26. Juni 2017 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren im Anwendungsbereich der EUIsVO anzuwenden.

Der vorliegende Entwurf enthält überwiegend die durch die Neufassung der EUIsVO erforderliche Anpassung der diesbezüglichen Regelungen bzw. Zitate in der Insolvenzordnung (IO), im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), im Gerichtsgebührengesetz und in der Exekutionsordnung.

Trotz unmittelbarer Anwendung einer EU-Verordnung mit Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht, bedarf es zur Herstellung der Effektivität begleitender Regelungen in der Österreichischen Insolvenzordnung (IO). Begrüßt wird, dass wesentliche Regelungen, die sich auf die Europäische Union beziehen, auch im Verhältnis zu EU-Drittstaaten zur Anwendung kommen. Dies trägt zur Rechtssicherheit und Transparenz

bei und erleichtert die Arbeit für die RechtsanwenderInnen. Ebenso sehen wir es als positiv, dass die Regelungen für grenzüberschreitende Konzerninsolvenzen auch auf innerstaatliche Konzerninsolvenzen angewendet werden sollen.

Es ist anzumerken, dass dieses Vorhaben grundsätzlich gelungen ist. Einige offene Fragen, die bei den Anmerkungen zu konkreten Regelungen dargestellt werden, können vermutlich nur im Rahmen europarechtlicher Regelungen bzw. Judikatur geklärt werden. Bei den Regelungen, die die Vermeidung des Sekundärinsolvenzverfahrens betreffen (§§ 220b ff) nimmt die Bundesarbeitskammer den dringenden Bedarf nach ergänzenden Bestimmungen im IESG wahr.

Neben den Begleitregelungen sind in der Novelle auch sonstige Neuerungen enthalten, die aus Sicht der Praxis zweckmäßig erscheinen: Verlängerung der Anfechtungsfrist, Anhebung der Mindestentlohnung der InsolvenzverwalterInnen, Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, Bekanntmachung von Beschlüssen nach § 68 IO und Zustellung des Insolvenzeröffnungsantrages an unvertretene Kapitalgesellschaften.

Im Anschluss an die Stellungnahme erlauben wir uns eine Änderung der IO anzuregen, die für die Insolvenzgerichte eine administrative Erleichterung und Kosteneinsparung bewirken könnte.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetzesentwurf:

Zu den Begleitregelungen zur EUInsVO

§ 63a Zuständigkeit für insolvenznahe Verfahren

Art 6 Abs 1 EulnsVO normiert die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedsstaates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Diese Zuständigkeit besteht für „Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen“. Als Beispiel nennt die EulnsVO Anfechtungsklagen. Ansonsten ist die Reichweite dieser Bestimmung nicht klar. Allerdings lassen sich aus den Erwägungsgründen Hinweise auf einen Rahmen (Klagen wegen der Erfüllung von Verpflichtungen, aus einem Vertrag, den der Schuldner vor Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen hat, leiten sich nicht unmittelbar aus dem Verfahren ab) sowie auf die Notwendigkeit von Sonderanknüpfungen für besonders bedeutsame Rechte und Rechtsverhältnisse (zB Arbeitsverhältnisse) ableiten. Für österreichische Gläubiger, die von ausländischen Verfahren betroffen sind, wird wohl letztlich die Entwicklung der EuGH-Judikatur zu beobachten sein.

§§ 180 ff Konzern

Die IO wird an die Regelungen der EulnsVO über die Zusammenarbeit und Koordinierung im Konzern angepasst. Begrüßt wird darüber hinaus die legislative Entscheidung, die Koordinierungsregelungen für die grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen auch

auf die innerstaatliche Konzerninsolvenz (ohne Auslandsbezug) auszudehnen. Dies vermeidet nicht nur Wertungswidersprüche, sondern erleichtert die Abwicklung von Konzerninsolvenzen schlechthin, zumal die Effizienzsteigerung durch eine Koordinierung der einzelnen insolventen Konzerngesellschaften sich unabhängig vom Auslandsbezug stellt.

§§ 217 – 220i Internationales Insolvenzrecht und ergänzende Bestimmungen zur EuInsVO

Zu begrüßen ist, dass die Bekanntmachung nach § 218 zwar an den Vorgaben der EuInsVO ausgerichtet ist, dies aber auf Bekanntmachungen sämtlicher ausländischer Verfahren ausgedehnt wurde.

Die EUInsVO gestattet grundsätzlich die Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren parallel zum Hauptinsolvenzverfahren um den Schutz der unterschiedlichen Interessen zu gewährleisten. In Erwägungsgrund 41 wird aber auch festgehalten, dass Sekundärinsolvenzverfahren die effiziente Verwaltung verhindern können. Art 36 EUInsVO gibt den VerwalterInnen des Hauptverfahrens die Möglichkeit, ein Sekundärverfahren zu vermeiden. Zu diesem Zweck kann der/die VerwalterIn des Hauptverfahrens den Gläubigern des potentiellen Sekundärverfahrens eine Zusicherung geben, durch die die Verteilungs- und Vorzugsrechte nach dem nationalen Recht des (potentiellen) Sekundärverfahrens gewahrt werden. Für das dabei anzuwendende Verfahren und die Abstimmungserfordernisse enthält die EUInsVO Grundregeln, die nun in §§ 220b ff mit den innerstaatlichen Regelungen abgestimmt werden.

Für den Fall, dass im österreichischen Hauptverfahren eine Zusicherung zur Vermeidung eines ausländischen Sekundärverfahrens abgegeben werden soll, werden in § 220b, entsprechend den Vorgaben der EuInsVO, die Regelungen zur Entscheidung über den Verteilungsentwurf übernommen. Zu begrüßen ist, dass die Zusicherung der Genehmigung des Gläubigerausschusses bedarf.

Einer detaillierteren Regelung bedarf das Verfahren, das zur Billigung der Zusicherung des ausländischen Hauptverwalters durch die inländischen Gläubiger zur Vermeidung des österreichischen Sekundärinsolvenzverfahrens durchzuführen ist (§§ 220c ff).

Auf dieses Abstimmungsverfahren sind die Regeln des Sanierungsplans, also die Mehrheitserfordernisse des § 147 IO anzuwenden. In diesem Verfahren wird dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) die Stellung eines lokalen Gläubigers eingeräumt. Dies ist auch in der EUInsVO so vorgesehen und im Interesse der Garantieeinrichtung, die letztlich die ArbeitnehmerInnenansprüche erfüllt, jedenfalls zu begrüßen. In den Erläuternden Bemerkungen wird richtigerweise darauf verwiesen, dass diese Sonderregelung die Gläubigerstellung der ArbeitnehmerInnen unberührt lässt. Fraglich ist, welchen Wert die Stimme des IEF in diesem Abstimmungsverfahren hat. Da es ein Sonderrecht des IEF ist und nicht von der Legalzession des § 11 IESG abgeleitet wird, hat der IEF wohl nur eine Kopfstimme; welchen Wert diese Sondergläubigerstellung bei der Kapitalmehrheit hat, ist unklar.

Die lokalen Gläubiger sind aufzufordern ihre Forderungen anzumelden. Die Frist hierfür ist öffentlich bekannt zu machen (§ 220d Abs 4). Es erschiene effizient nicht nur die Frist, sondern auch den Termin der Abstimmungstagsatzung entsprechend § 255 in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen. Die Bundesarbeitskammer ersucht, dies im Text des § 220d Abs 4 klarzustellen.

Aus ArbeitnehmerInnensicht liegt einer der wesentlichen Vorteile eines Sekundärinsolvenzverfahrens darin, dass eine Auseinandersetzung mit fremdem Insolvenzrecht, eine Forderungsanmeldung im Ausland nicht erforderlich ist. Bei einer Eröffnung im Inland ist die IO anzuwenden und damit auch die Beendigungsnormen des § 25 IO. Auch die inhaltlichen und formalen Regelungen des IESG sind mit der IO besser abgestimmt, als mit einem fremden Verfahrensrecht.

Es ist demnach nicht auszuschließen, dass während dieses Abstimmungsverfahrens die Forderungen der ArbeitnehmerInnen (noch) nicht im Hauptverfahren angemeldet sind.

Weitgehend ungeklärt ist das Verhältnis dieses nationalen Abstimmungsverfahrens (§§ 220c ff) zum IESG. Diese Unklarheiten haben natürlich primär Auswirkungen im IESG-Verfahren, doch werden dadurch auch in diesem IO-Abstimmungsverfahren Fragen, zB hinsichtlich des Stimmrechts, aufgeworfen. Ob die Anmeldung samt Anerkenntnis im Abstimmungsverfahren nach §§ 220c ff die Legalzession nach § 11 IESG auslösen kann, ist fraglich. Davon ausgehend, dass die ArbeitnehmerInnenforderungen im ausländischen Hauptverfahren (noch) nicht angemeldet wurden, kann auch ein formal korrekter Antrag gemäß IESG (der ja die Anmeldung im Insolvenzverfahren voraussetzt) nicht vorliegen, was ebenfalls gegen den Eintritt der Legalzession spricht. Für das Stimmrecht (im Hinblick auf die Kapitalstimme) des IEF, der letztlich die ArbeitnehmerInnenforderungen trägt, wäre die Legalzession schon durch die Anmeldung im Abstimmungsverfahren wohl vorteilhaft. Dies würde aus Sicht der ArbeitnehmerInnen aber voraussetzen, dass der IEF (nach Legalzession) und nicht die ArbeitnehmerInnen die Forderung im ausländischen Verfahren anmeldet.

Zusammenfassend ist diesbezüglich festzustellen, dass die Bundesarbeitskammer den vorliegenden Regelungen des § 220d ff nicht uneingeschränkt zustimmen kann, da durch das Fehlen der notwendigen Anpassungen im IESG die Position der ArbeitnehmerInnen verschlechtert werden kann.

§ 74 Abs 2 Bekanntmachung der Eröffnung

Es ist zu begrüßen, dass für den Inhalt des Edikts und die damit in die Insolvenzdatei aufzunehmenden Informationen für inländische Verfahren und für Verfahren nach der EuInsVO einheitliche Vorgaben festgelegt werden: die Vorgaben der EuInsVO werden übernommen und durch innerstaatlich sinnvolle Regelungen ergänzt.

§ 103 Inhalt der Anmeldung

Für grenzüberschreitende Verfahren ist die Schaffung eines Standards und in weiterer Folge eines Standardformulars, für die Forderungsanmeldung in fremden Insolvenzverfahren, wie es in Art 55 EUInsVO vorgesehen ist, durchaus praktisch und hilfreich. Schon die EUInsVO lässt es dem Gläubiger unbenommen, Forderungen ohne Standardformular anzumelden, wenn die Anmeldung die erforderlichen Angaben enthält.

Zu begrüßen ist, dass die Standardvorgaben der EUInsVO nur für jene Angaben in die IO übernommen wurden, die bisher noch nicht vorgesehen waren. Sehr wesentlich für die Praxis ist, dass die Anmeldung, sofern die erforderlichen Angaben enthalten sind, auch auf anderem Wege als mithilfe des kundgemachten Formblattes durchgeführt werden kann.

Zu den sonstigen Neuregelungen

§ 43 Geltendmachung des Anfechtungsrechts

Der Entwurf sieht vor, dass sich die Jahresfrist einmalig um maximal drei Monate verlängert, wenn dies Insolvenzverwalter und Anfechtungsgegner einvernehmlich vereinbaren. Eine einvernehmliche Verlängerung der Frist ist zu begrüßen, um durch Zeitdruck ausgelöste kostenintensive Anfechtungsprozesse zu vermeiden.

§ 63 Abs 1 Zuständigkeit

Neu geregelt wird, dass für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens jenes Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung das Unternehmen betreibt bzw den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Diese Klarstellung ist zu begrüßen, da sich bei langer Prüfdauer zwischen Antrag und Beschluss des Gerichtes die örtliche Zuständigkeit oftmals geändert hat und es dadurch zu Zurückweisungen gekommen ist.

§ 68 Ablehnung der Eröffnung wegen Vermögenslosigkeit

Aus Praxissicht sehr zu begrüßen ist, dass nunmehr auch Beschlüsse über die Ablehnung der Eröffnung wegen Vermögenslosigkeit durch Aufnahme in die Insolvenzdatei öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist wünschenswert, auch Beschlüsse, durch die ein Insolvenzantrag nach § 63 zurückgewiesen wird, öffentlich bekannt zu machen. Auch diese Beschlüsse stellen, ebenso wie die nach § 68, einen Insolvenztatbestand nach IESG (§ 1 Abs 1 Z 5 IESG) dar. Die Bekanntmachung in der Insolvenzdatei wäre anwenderfreundlicher als die derzeitige Regelung, wonach die Beschlüsse nach § 63 über den

„Umweg“ des § 10 UGB iVm § 77a Abs 1 Z 1 IO in der Ediktsdatei („Bekanntmachungen der Firmenbuchgerichte“) bekannt zu machen sind.

§§ 82, 82a Entlohnung der Insolvenzverwalter

Die Neuregelung der Mindestentlohnung als Regelentlohnung mit einem Betrag von € 3.000,- zuzüglich verwertungsabhängiger Anteile ist angemessen und sachlich gerechtfertigt.

§ 87a Belohnung der Gläubigerschutzverbände

Durch die Neuregelung gebührt Gläubigerschutzverbänden auch bei einer Aufhebung nach § 123a IO eine Belohnung. Dies ist zu begrüßen und erscheint gerechtfertigt, da unabhängig von der Aufhebungsart des Verfahrens ein vergleichbarer Aufwand während des laufenden Verfahrens geleistet wird.

§ 182 Abs 2 Zuständigkeit für Schuldenregulierungsverfahren

Derzeit werden bei den Bezirksgerichten eingebrachte Insolvenzanträge abgewiesen, wenn die Voraussetzungen für das Schuldenregulierungsverfahren nicht vorliegen. Eine Überweisung an das zuständige Landesgericht ist bisher nicht möglich, was für die AntragstellerInnen bedeutet, dass sie dort erneut unter zusätzlichen Kosten und Zeitverlust einen Antrag stellen müssen. Künftig sollen Anträge von den Bezirksgerichten direkt an die zuständigen Landesgerichte überwiesen werden.

Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, da sie den AntragstellerInnen Zeit und Kosten erspart.

§ 258a Zustellung

Bei führungslosen Kapitalgesellschaften kann nunmehr die Zustellung an die Gesellschaft durch Bekanntmachung in der Ediktsdatei erfolgen. Alle weiteren Zustellungen werden an die dem Gericht bekannten Anschriften der Gesellschafter bzw bei Aktiengesellschaften an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates gerichtet. Diese Zustellregelung ist aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

Bisher war die Bestellung eines Notgeschäftsführers bzw Kurators erforderlich, was zu massiven Verzögerungen und zusätzlichen Kosten führte.

Sonstiges

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich, im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung, Folgendes anzuregen:

Nach § 75 Abs 2 IO sind Ausfertigungen des Edikts, wenn der Schuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine ArbeitnehmerInnen zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen. § 79 Abs 2 IO (betreffend Bekanntmachung der Aufhebung) verweist auf § 75 IO und § 123 IO verweist auf § 79 IO.

Die Edikte, ebenso wie die Aufhebung des Verfahrens, werden in der Ediktsdatei veröffentlicht. Die heutigen elektronischen Möglichkeiten lassen diese individuelle Zustellung als entbehrlich erscheinen, zumal die Folgen der Zustellung sowieso durch die öffentliche Bekanntmachung eintreten. Der Entfall dieses Gebots einer individuellen Zustellung an die gesetzlichen Interessenvertretungen auf ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnen-seite wäre für die Gerichte eine administrative Vereinfachung und auch Kostenersparnis (Papier und Porto).

Die individuellen Zustellungen nach § 75 Abs 1 IO erscheinen im Sinne des Gläubigerschutzes unverändert notwendig.

Nach § 75 Abs 2 Satz 2 IO sind mit den Ausfertigungen des Edikts auch das Vermögensverzeichnis und die Bilanz, sofern diese bereits vorliegen anzuschließen. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf das Äußerungsrecht der gesetzlichen Interessenvertretungen, inhaltlich aber auch wegen des Verweises in § 76 IO, notwendig. Wir schlagen daher folgende Neufassung des § 75 Abs 2 IO vor: Ist der Schuldner Unternehmer und hat er das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) bereits vorgelegt, so sind diese der für den Schuldner und für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen.

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich weiters, darauf hinzuweisen, dass es wünschenswert ist, auch den Privatkonkurs entsprechend dem jüngst überarbeiteten Regierungsabkommen zu regeln (Wegfall Mindestquote, Verkürzung Dauer bis zur Restschuldbefreiung).

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.